



## Vom Gemeinderat

---

### Hinweis zur künftigen Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen

2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten, die in vielen Lebensbereichen Veränderungen im Umgang mit personenbezogenen Daten mit sich brachte. Auch wir als Gemeinde überprüfen all unsere Vorgänge, um Ihnen den bestmöglichen Schutz Ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. Fällt uns hier ein Vorgang auf, der angepasst werden muss, setzen wir dies selbstverständlich um. Daher gibt es nun in zukünftigen Veröffentlichungen der Berichte aus dem Gemeinderat kleinere Änderungen:

- Anfragen von Einwohnern werden nicht mehr im Bericht genannt.
- Auf die Nennung von Namen von natürlichen Personen (mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Gemeindemitarbeiter) wird verzichtet.
- Beschlüsse werden erforderlichenfalls um personenbezogene Daten gekürzt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.04.2019

#### Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner
2. Ehrungen langjähriger Gemeinderäte
3. Erlass Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019
4. Erneuerung Innengeländer Schulgebäude Hüffenhardt, Hauptstraße 49  
Vergabe Schlosserarbeiten
5. Sanierung der Außenfassade des Rathauses Hüffenhardt  
Vergabe der Maler- und Verputzarbeiten
6. Investitionszuschuss zur Sanierung der Reithalle und des Reitplatzes an die Reiterfreunde Hüffenhardt
7. Abschluss eines Rahmenvertrags mit dem Büro Martin-Schnese Ingenieure Reichartshausen
8. Heizungsanlage Bürgerhaus Kälbertshausen  
Abschluss eines Ingenieurvertrags
9. Gemeindewald  
Betreuung durch die untere Forstbehörde (Revierdienst) und Holzvermarktung
10. Bauantrag zur Erdanschüttung auf dem Grundstück, Flst. Nr. 11606, 74928 Hüffenhardt  
Erteilung des Einvernehmens und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
11. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
12. Fragen der Einwohner

## zu Punkt 2

Für langjähriges ehrenamtliches Engagement im Gemeinderat und Ortschaftsrat werden nachträglich diejenigen Gemeinderäte geehrt, die bei der Einwohnerversammlung am 29.03.2019 nicht anwesend waren:

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| Manuel Bödi           | 20 Jahre |
| Hans-Martin Luckhaupt | 20 Jahre |
| Inge Bräuchle         | 25 Jahre |
| Sigrid Freyh          | 25 Jahre |

Die Geehrten erhalten je eine Ehrenurkunde des Gemeindetags sowie eine Ehrennadel und eine Flasche Wein. Die beiden für 25-jährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat Ausgezeichneten erhalten zusätzlich eine Stele.

## zu Punkt 3

Bürgermeister Neff verweist auf die Ausführungen in der letzten Gemeinderatssitzung, in der die Eckdaten des Haushalts und die Ansätze ausführlich erläutert wurden. Die wesentlichen Investitionen, wie auf Seite 7 im Vorbericht dargestellt, werden von ihm benannt. Vorbericht und Haushaltsplan wurden noch einmal komplett neu gedruckt, der Vorbericht wurde teilweise neu gefasst.

Das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushalts liegt bei -638.249 €. Das negative Ergebnis muss im Finanzplanungszeitraum ausgeglichen werden.

Der Finanzierungsmittelbedarf des Finanzhaushalts liegt bei -1.186.502 €.

Der Finanzmittelbedarf muss durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 700.000 € und durch eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes gedeckt werden.

Ein Gemeinderat bedankt sich für die Neufassung. Für ihn sei allerdings nicht nachvollziehbar, warum die Ausgaben für Energie im laufenden Haushaltsjahr von rund 50.000 auf fast 100.000 Euro verdoppelt würden, dann aber in den kommenden Jahren wieder auf den ursprünglichen Betrag von 50.000 Euro zurückgeführt würden. Rechnungsamtsleiter Holzer erklärt, dass für das laufende Haushaltsjahr das Rechnungsergebnis 2017 zugrunde gelegt wurde und die künftigen Energiekosten mit den kommenden Jahresabschlüssen abgeglichen werden. Auf Nachfrage führt Bürgermeister Neff aus, dass sich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung seiner Erwartung nach in Zukunft durch Einsparungen positiv auswirken werde.

Ein Gemeinderat weist auf eine vermutlich fehlerhafte Begriffsverwendung auf den Seiten 189/190 des Haushaltsplans hin. Hier müsse es statt „Rücklagen“ bzw. „zweckgebundener Rücklagen“ richtigerweise „Rückstellungen“ heißen.

Rechnungsamtsleiter, Bürgermeister und Gemeinderat sind sich darüber einig, dass die Haushaltsplanvorberatungen für das kommende Jahr im Wesentlichen Maßnahmen der Konsolidierung zum Gegenstand haben müssen. Ein positives Rechnungsergebnis bzw. ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren wird Gemeinderat und Verwaltung vor eine schwierige Aufgabe stellen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

**-einstimmig-**

**Zu Punkt 4:**

Bürgermeister Neff erläutert das Vorhaben anhand der Vorlage. Das Innengeländer des Schulgebäudes Hüffenhardt entspricht nicht mehr den gültigen Sicherheitsbestimmungen. Im Zug des bereits im Gemeinderat behandelten Anbaus einer Fluchttreppe soll auch das Innengeländer erneuert werden. Die Kostenschätzung für diese Baumaßnahme wurde von Ortsbaumeister Hahn erstellt, sie beläuft sich auf 19.850 Euro. Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Von fünf beteiligten Fachfirmen haben drei ein Angebot abgegeben. Die Submission am 03.04.2019 erbrachte folgendes Ergebnis in aufsteigender Reihenfolge:

| Nr. | Bieter Name bzw. Reihenfolge | Summe Brutto in € | Abw. in % |
|-----|------------------------------|-------------------|-----------|
| 1   | Bittler, Hüffenhardt         | 18.175,23         | 0,00      |
| 2   | Bieter 2                     | 24.821,02         | 36,57     |
| 3   | Bieter 3                     | 27.231,37         | 49,83     |

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Angebote wurden vom Architekturbüro Müller, Aglasterhausen hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft.

Die Einheitspreise des kostengünstigsten Bieters, der Fa. Bittler sind angemessen und zeigen keine Auffälligkeiten.

Der Zuschlag ist auf das in der Gesamtwürdigung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Das günstigste Angebot liegt rund 1.675 Euro unter der Kalkulation.

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat erläutert Ortsbaumeister Hahn die technische Ausführung. Das bestehende schmiedeeiserne Geländer steht unter Denkmalschutz und darf nicht abgebaut bzw. verändert werden. Mit 80 cm Höhe entspricht es nicht den Sicherheitsanforderungen. Daher werden Glasscheiben im Abstand von etwa 4 cm hinter das vorhandene Geländer montiert. Insgesamt wurden vier verschiedene Varianten diskutiert. Die jetzt vorgeschlagene ist die einzige, die sowohl den Anforderungen der Sicherheit als auch des Denkmalschutzes genügt und die statisch umsetzbar ist. Ein erhöhter Reinigungs-

aufwand ist nicht auszuschließen, da die Glasmodule hinter dem vorhandenen Geländer montiert werden, sind sie aber gegen ständige Berührung abgeschirmt. Die Glasmodule können problemlos entfernt werden, wenn Streicharbeiten oder sonstige Reparaturarbeiten am Schmiedeeisen erforderlich werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt zum Bauvorhaben Erneuerung des Innengeländers im Schulgebäude 74928 Hüffenhardt, Hauptstraße 49 die Vergabe der Schlosserarbeiten an die Firma Bittler, 74928 Hüffenhardt zum geprüften Angebotspreis von 18.175,23 € brutto.

**-12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme –**

**Zu Punkt 5:**

Karin Ernst erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Die Außenfassade des Rathauses Hüffenhardt einschließlich Fensterrahmen außen und Dachränder muss saniert werden. Die Kosten werden von Ortsbaumeister Hahn wie folgt geschätzt:

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. Malerarbeiten                     | 53.300 Euro brutto |
| 2. Gerüst inkl. 8 Wochen Vorhaltung  | 6.200 Euro brutto  |
| 3. Planung, Ausschreibung Bauleitung | 5.000 Euro brutto  |
- durch Ortsbaumeister Hahn

**Gesamtkosten: 64.500Euro brutto**

Die Maler- und Verputzarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Aufgefordert wurden 5 Fachfirmen, die Erfahrung mit der Sanierung von Fachwerkfassaden vorweisen können.

Zur Angebotseröffnung am 12.04.2019 gingen insgesamt 4 Angebote ein. Die Angebote wurden bezüglich inhaltlicher und formaler geprüft. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge die nachfolgenden Angebotsendsummen:

| Nr. | Name des Bieters   |           |   |        |
|-----|--------------------|-----------|---|--------|
|     | Fa. Spohn, Mosbach | 44.495,11 | € | -      |
|     | Bieter 2           | 49.643,35 | € | 11,6 % |
|     | Bieter 3           | 51.834,02 | € | 14,8 % |
|     | Bieter 4           | 53.263,92 | € | 16,9 % |

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Die Einheitspreise des kostengünstigsten Bieters, der Fa. Spohn Malerbetrieb GmbH, Mosbach sind angemessen und zeigen keine Auffälligkeiten.

Insgesamt gesehen ist das Angebot der Fa. Spohn der derzeitigen Lage auf dem Baumarkt entsprechend knapp kalkuliert.

Der Zuschlag ist auf das in der Gesamtwürdigung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt die Vergabe an die Spohn Malerbetrieb GmbH, 74821 Mosbach vor. Die vorgeschlagene Firma ist als zuverlässige Fachfirma bekannt und lässt eine termin- und fachgerechte Bearbeitung des Auftrags erwarten.

Der Mittelpreis aller abgegebenen Angebote liegt bei 49.809,10 €.

Die Kostenschätzung für die Maler- und Verputzarbeiten lag 53.300 Euro. Das günstigste Angebot liegt damit 8.804,89 € unter der Kostenschätzung.

Auf Nachfrage aus dem Gremium führen Bürgermeister Neff und Ortsbaumeister Hahn aus, dass die letzte Sanierung der Außenfassade des Rathauses mittlerweile 10 Jahre zurück liegt, bei Fachwerkbauten sei dies ein übliches Wartungsintervall. Man könne noch ein Jahr zuwarten, aber nicht länger, da dann die Renovierungen durch Schädigung an der Bausubstanz voraussichtlich wesentlich teurer würden.

#### **Beschluss:**

Der Auftrag zur Durchführung der Maler- und Verputzarbeiten am Rathaus, Reisengasse 1 in Hüffenhardt wird an den günstigsten Bieter, die Firma Spohn Malerbetrieb GmbH, Am Eisweiher 22, 74821 Mosbach zum geprüften Angebotspreis von 44.495,11 € vergeben.

- **einstimmig-**

#### **zu Punkt 6:**

Bürgermeister Neff führt den Sachverhalt wie folgt aus:

Nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Hüffenhardt werden Investitionen der Vereine mit 15 % und einem Höchstbetrag von 12.500 Euro bezuschusst, beim Verein soll eine Eigenbeteiligung von mindestens 30 % verbleiben. Der Zuschuss darf den Betrag von 12.500 Euro in einem Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Die Reiterfreunde Hüffenhardt beabsichtigen die Sanierung des Reitplatzes (großer Außenplatz) und des Reitbodens in der Reithalle. Außerdem soll eine Beregnungsanlage beschafft werden. Folgende Kostenschätzungen bzw. eingeholte Angebote wurden mit dem mündlichen Antrag vorgelegt:

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| Sanierung Reitplatz       | 44.363,50 Euro brutto |
| Sanierung Boden Reithalle | 22.586,20 Euro brutto |
| Beregnungsanlage          | 7.044,80 Euro brutto  |
| Gesamt:                   | 73.994,50 Euro brutto |

Davon 15 % Zuschuss 11.100 Euro (gerundet)

Ein Förderantrag beim badischen Sportbund in Höhe von 30 % der Investitionskosten ist beabsichtigt, beim Verein verbleibt ein Anteil von 55 % der Investitionskosten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschuss in voller Höhe wären also bei einer Eigenbeteiligung des Vereins von mehr als 30 % rein rechnerisch möglich. Bei der Festlegung der Höhe soll nach den Richtlinien aber auch die Struktur des Vereins berücksichtigt werden. Mitglieder, Jugendarbeit, Breitenwirkung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werden beispielhaft aufgeführt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach den Förderrichtlinien zwar nicht, aber die Gemeinde ist auch bei Freiwilligkeitsleistungen an den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Es muss also bei einer Ablehnung genau begründet werden, warum der Antrag abgelehnt wurde, wenn andere Antragsteller eine Zuwendung erhalten haben.

Die Förderung steht ferner unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt Mittel bereitgestellt wurden. Für diese Maßnahme ist dies nicht der Fall. Eine außerplanmäßige Ausgabe ist erforderlich.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz hier nur bedingt eine Rolle spiele, da die Sachlage bei den Vereinen unterschiedlich sei. Er bemängelt, dass kein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Bürgermeister Neff erwidert, dass dies von Seiten der Verwaltung auch nicht gefordert wurde.

Verwiesen wird auf abweichende Angaben zur Zahl der Mitglieder aus Hüffenhardt. Ein Gemeinderat stellt die Frage nach den liquiden Mitteln zur Finanzierung des Eigenanteils und der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Gemeinde und badischem Sportbund.

Eine Genehmigung des Landratsamts ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Bürgschaft mit entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen handle, sondern um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde.

Auf Nachfrage nach den Vergabekriterien für kommunale Zuschüsse erläutert Bürgermeister Neff, dass beispielsweise Schwerpunkte bei der Jugendförderung lägen, aber auch die Zahl der einheimischen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl eine Rolle spiele.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat gewährt den Reiterfreunden Hüffenhardt e.V. einen Investitionszuschuss in Höhe von höchstens 12.500 Euro zur Sanierung der Reitanlage. Der damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgabe stimmt der Gemeinderat ebenfalls zu.

- **9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung** –

#### **Zu Punkt 7:**

Bürgermeister Neff erläutert, dass unter anderem zur Erschließung des Baugebiets Hälde in Kälbertshausen sowie zur Planung und Umsetzung von Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen am Wollenbach der Abschluss eines Ingenieurvertrags mit dem Büro Martin-Schnese Ingenieure GmbH in Reichartshausen vorgeschlagen wird.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die Honorarabrechnung erfolgt nach Stundensätzen. Diese sind in § 4 Nr. 4.2 des Vertragsentwurfs aufgeführt. Eine telefonische Nachfrage ergab, dass die Stundensätze noch immer aktuell sind und in absehbarer Zeit nicht angehoben werden sollen. Das Büro ist bereits für die Gemeinde Hüffenhardt tätig geworden, die Zusammenarbeit war gut.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Ingenieurvertrag (Rahmenvertrag) mit der Martin-Schnese Ingenieure GmbH, Roter Weg 22, 74934 Reichartshausen.

- einstimmig-

**Zu Punkt 8:**

Karin Ernst erläutert Vorlage und Vertrag.

Die Erneuerung der Heizungsanlage im Bürgerhaus Kälbertshausen soll vom Ingenieurbüro Schulz Ingenieurgesellschaft mbH in Eberbach als Fachbüro projektiert werden. Dipl. Ing. Scheurich als Vertreter des Büros hat bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2019 die möglichen Varianten vorgestellt. Nunmehr wurde das beiliegende Angebot (Anlage 2) vorgelegt, die Honorarermittlung hat die HOAI 2013, § 54 zur Grundlage. Die Einteilung der Honorarzonen erfolgte für alle Anlagengruppen nach Honorarzone II, unterer Satz. Die anrechenbaren Herstellkosten betragen netto ca. 35.300 Euro. Daraus ergibt sich laut Angebot ein Honorar von 10.034,81 Euro netto. Details zur Honorarermittlung können dem Angebot entnommen werden.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Ein Gemeinderat verweist auf die hohe Auftragssumme, was Rückschlüsse zulasse auf die Höhe der eingesparten Kosten bei anderen Baumaßnahmen durch die Eigenleistungen des Ortsbaumeisters Torsten Hahn. Auf die Frage aus dem Gemeinderat bestätigt Hauptamtsleiterin Ernst, dass die Bauleitung im Vertrag mitbeinhaltet ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Ingenieurvertrags mit der Dipl. Ing. W. Schulz Ingenieurgesellschaft mbH, Itterstraße 5a, 69412 Eberbach zur Erneuerung der Heizungsanlage im Bürgerhaus Kälbertshausen.

**-12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung-**

**Zu Punkt 9:**

Bürgermeister Neff schildert die rechtlichen Hintergründe der Forststrukturreform und die Auswirkungen wie im Sachverhalt dargestellt.

**Sachverhalt**

1. Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg führt derzeit eine Forststrukturreform durch. Im Zuge dieser Reform verfolgt das Land einerseits die Schaffung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die künftig ausschließlich für den Staatswald zuständig sein wird. Andererseits trennt sich die Landesforstverwaltung infolge eines kartellrechtlichen Verfahrens grundsätzlich von der Holzvermarktung, soweit es sich nicht um Holz aus dem Staatswald handelt. In der Folge entsteht nicht nur eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatsforst, auch die Holzvermarktung beim Landratsamt als unterer Forstbehörde wird nicht mehr möglich sein.

Aufgabe der unteren Forstbehörde im „kleinen Einheitsforstamt“ bleiben weiterhin die forsttechnische Betriebsleitung und die Zuständigkeit für forsthoheitliche Angelegenheiten (Forstamtsleitung). Auch wird den Städten und Gemeinden weiterhin der forstliche Revierdienst angeboten (Betreuung). Gegenüber privaten Waldbesitzern besteht ein variables Angebot, das je nach Kundenwunsch u.a. Beratung, Betreuung und technische Hilfe umfasst.

Land und kommunale Landesverbände haben sich darauf verständigt, dass die Umsetzung der Neuorganisation aus einem Guss erfolgen soll. Das heißt, dass die erforderlichen Organisationsänderungen auf Landes- und Kreisebene gleichzeitig zum 1. Januar 2020 wirksam werden sollen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch das neue Landeswaldgesetz und die für die Kommunen maßgeblichen Verordnungen (Körperschaftswaldverordnung und Forsteinrichtungsverordnung) zum 01.01.2020 in Kraft treten. Diese liegen in der Entwurfsfassung vor. Die erforderlichen Gremienbeschlüsse stützen sich auf die Entwurfsfassungen.

## 2. Handlungsbedarf

Für die Städte und Gemeinden folgt aus dieser Reform die Frage, wie die Betreuung des Kommunalwaldes und die Holzvermarktung künftig gestaltet werden sollen.

Dabei darf die Betrachtung aber nicht auf den Kommunalwald beschränkt werden. Jede Kommune hat auch ein Interesse daran, dass der Privatwald – insbesondere der Kleinprivatwald – im Gemeindegebiet jeweils angemessen mitbetreut wird und gute Vermarktungsmöglichkeiten für das dort anfallende Holz bestehen. Denn entsprechende Versäumnisse im Privatwald können auch den Kommunalwald nachteilig berühren.

## 3. Prüfung durch die Verwaltung, Abstimmung auf Ebene des Gemeindetags

### a) Rahmenvorgaben

Betreuung und Holzvermarktung sollten aus Sicht der Verwaltung unter drei Gesichtspunkten organisiert werden:

#### - Wirtschaftlichkeit

Die Betreuung und Holzvermarktung soll für die Kommune zu wirtschaftlichen Konditionen erfolgen. Für die Betreuung wie für die Holzvermarktung bedeutet das, dass grundsätzlich die Zusammenarbeit in großen Einheiten anzustreben ist, um die Kosten gering zu halten und in der Vermarktung große Holzmengen zu bündeln.

#### - Beständigkeit

Die Betreuung und Holzvermarktung soll unter kartell-, wettbewerbs- und gemeindewirtschaftsrechtlich tragfähigen und zukunftssicheren Rahmenbedingungen erfolgen. Auch soll eine Konkurrenz verschiedener kommunal geprägter Vermarktungsorganisationen vermieden werden.



- Flächendeckung

Die Betreuung und Holzvermarktung soll möglichst flächendeckend erfolgen. Nur so sind Synergien in der Zusammenarbeit und sinnvolle Revierabgrenzungen möglich. Angesichts der Tatsachen, dass einerseits private Waldbesitzer in der Wahl ihres Betreuungs- und Vermarktungsmodells weitgehend frei sind, andererseits aber der Kleinprivatwald für Drittanbieter oftmals unattraktiv ist, muss zumindest ein flächendeckendes Angebot zu angemessenen Konditionen gewährleistet werden.

Dass Betreuung und Holzvermarktung unter diesen Gesichtspunkten erfolgen sollten, ist auch Konsens aller Bürgermeister im Kreisverband des Gemeindetags im Neckar-Odenwald-Kreis. Es bestand dort seit Beginn der Befassung mit der Thematik Einigkeit, dass die Aufgabe nach Möglichkeit im „Geleitzug“ unter Einbeziehung der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland (FVOB) als bereits bestehender, mengenstarker Vermarktungsorganisation gelöst werden sollte. Der Kreisverband hatte deshalb – im Nachgang zu einem entsprechenden In-House-Seminar – das Landratsamt um die Erarbeitung eines Vorschlags für die künftige Forststruktur im Landkreis gebeten.

b) Fortführung der Betreuung durch die untere Forstbehörde (Landratsamt)

Das Landratsamt hat daraufhin den Städten und Gemeinden vorgeschlagen, die Kommunalwaldbetreuung dort weiterhin umfassend durch die untere Forstbehörde vornehmen zu lassen, wo bislang noch kein anderes Modell (Eigenbeförsterung) eingeführt ist. Unter der Prämisse, dass auch alle privaten Waldbesitzer in der Betreuung der unteren Forstbehörde verbleiben, hat das Landratsamt eine flächendeckende Revierstruktur mit 19 Revieren skizziert. Das bedeutet letztlich eine maßvolle Anpassung der bereits bekannten und bewährten Struktur.

Die vom Landratsamt vorgeschlagene Struktur hat den Vorteil, dass das bereits bekannte Personal mit gewissen Modifikationen weiter in der Fläche verbliebe. Die Sachnähe wäre weiter gewährleistet, was insbesondere im Hinblick auf die Anliegen der Bevölkerung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung und insbesondere Brennholzvermarktung durch die Kommunen (s.u.) von Vorteil ist. Auch würde vom Landratsamt die Struktur von drei Forstbetriebsleitungen aufrechterhalten werden. Zudem käme es nicht zu Personalüberhängen infolge der Forstreform (Herausnahme des Staatswaldes s.o.), da die neue Struktur das Bestandspersonal abzüglich der Abgänge in die Anstalt des öffentlichen Rechts aufnehmen würde. Es würde also das Risiko minimiert, dass überzähliges Personal im Rahmen der Kreisumlage weiterfinanziert werden muss.

Auch besteht über die Förderung der privaten Waldbesitzer ein gewisser Anreiz, eine Betreuung durch die untere Forstbehörde in Anspruch zu nehmen.

c) Holzvermarktung durch die FVOB

Der Gemeindetag hat das Landratsamt weiterhin gebeten, eine Lösung für eine flächendeckende Holzvermarktung unter Einbeziehung der FVOB zu erarbeiten. Hierzu hat das Landratsamt mehrere Modelle geprüft und letztlich einen gemeinsam mit der FVOB erarbeiteten Vorschlag vorgelegt.

Dieser beinhaltet folgende Komponenten:

- Die FVOB sagt zu, ein flächendeckendes Vermarktungsangebot für den Kommunal- und Privatwald im gesamten Landkreis vorzuhalten. Dieses schließt den Klein- und Kleinprivatwald gleich welcher Organisationsform ein.

- Die FVOB schafft für die Betreuung der Kunden aus dem Neckar-Odenwald-Kreis einen persönlichen Ansprechpartner und erweitert den Personalansatz um 1,0 Arbeitskraftanteile (AK) im gehobenen Dienst bzw. eines Försters/einer Försterin mit Bachelor-Studium.
- Die FVOB ist offen für die Abordnung/Personalgestellung von 1,0 AK im gehobenen Dienst durch den Landkreis. Die FVOB wird bei der Besetzung von Büropersonal für den Holzverkauf geeignete und wechselwillige Kreismitarbeiter aus dem Bereich Holzverkauf bevorzugt einstellen. Die abgeordneten/abgestellten Mitarbeiter (1 Stelle gehobener Dienst und eine Büro-kraft) haben als Teil des FVOB-Teams ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle der FVOB.
- Die Brennholzvermarktung ist Aufgabe der Kommunen und wird nicht von der FVOB geleistet. Die Vermarktung erfolgt im Namen der Kommune. Die untere Forstbehörde gewährleistet (für den Fall, dass sie betreut, s.o.) in diesem Bereich im Rahmen des geltenden Rechts die erforderliche Kommunikation.

Das Landratsamt hat den Städten und Gemeinden vor diesem Hintergrund empfohlen, die Holzvermarktung durch die FVOB durchzuführen und der FVOB beizutreten.

Seitens der FVOB wurde den Städten und Gemeinden angeraten, einen Beitritt zur FVOB in Betracht zu ziehen, um die kommunale Prägung der FVOB zu stärken und eine stabile Grundlage für die künftige Holzvermarktung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Rahmenvorgabe „Beständigkeit“ hat die FVOB darauf hingewiesen, dass derzeit eine Prüfung der In-House-Fähigkeit (=keine Ausschreibung) im Hinblick auf die Leistungen der FVOB an ihre Mitglieder stattfindet. Sollte diese – ggf. trotz zwischenzeitlicher Rechtsänderungen – dazu gelangen, die In-House-Fähigkeit zu verneinen, werde dem durch die Zusammenfassung der kommunalen Mitglieder in einer eigenen Genossenschaft Rechnung getragen. Von daher bestünden im Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Ergebnis keine durchgreifenden Risiken.

#### d) Verbleib

Das Landratsamt hat alle Städte und Gemeinden um eine verbindliche Interessenbekundung gebeten, um die Planungen für die künftige Struktur weiter vorantreiben zu können. Erst aufgrund einer verbindlichen Interessenbekundung können Revierstrukturen konkretisiert und eine weitgehend verlässliche Kostenermittlung durchgeführt werden.

### 4. Rahmenbedingungen der Entscheidung

#### a) Rahmenbedingungen „Flächendeckung“ und „Beständigkeit“ erfüllt

Die vorgeschlagene Struktur erfüllt aus Sicht der Verwaltung die Vorgaben „Flächendeckung“ und „Beständigkeit“ (s.o. 3.a). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis insgesamt im „Geleitzug“ verfahren.

#### b) Rahmenbedingung „Wirtschaftlichkeit“

Maßgebliches Gewicht hat jedoch auch der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, und zwar sowohl im Hinblick auf die Betreuung wie die Holzvermarktung.

Bei der Betreuung ist zu berücksichtigen, dass die Kostenbeiträge für die Betreuung durch die untere Forstbehörde künftig durch eine bundesgesetzliche Neuregelung (Bundeswaldgesetz) zwingend kostendeckend zu erheben sind. Die bisherigen Zuweisungen an die Landratsämter über den Finanzausgleich für

diese Aufgabe entfallen. Zusätzlich müssen die Landratsämter künftig dann auch für die dort eingesetzten Beamten die Versorgungslasten (insbesondere: Beihilfeumlage) noch selbst zahlen, da das Land diese nicht mehr wie bisher trägt. Allein nur durch diese Umlage ergeben sich bei den Personalkosten schon Steigerungen von 37 %. Somit ergeben sich durch diese Änderungen des Landes in der Summe landesweit erhebliche Kostensteigerungen für die Kommunen. Dem gegenüber steht eine Förderung, welche je nach den örtlichen Verhältnissen variiert.

Unter der Prämisse, dass alle relevanten Städte und Gemeinden im Landkreis die dargestellte Betreuungslösung durch die untere Forstbehörde wählen, kann etwa mit folgender Kostenstruktur gerechnet werden:

| Waldbesitzer | betreute Forstliche Betriebsfläche ha | Jährlicher Hiebssatz EFm | Kostenbeitrag Forstliche Betriebsfläche | Kostenbeitrag Jährlicher Hiebssatz | Kostenbeitrag Summe netto | Kostenbeitrag Summe incl. MwSt | vorauss. Abzug Gemeinwohlausgleich Land | Kosten gesamt abzüglich Förderung brutto | Kostenbeitrag alt (bisher 6,45/Fm netto) incl. MwSt | Vergleich brutto in % |
|--------------|---------------------------------------|--------------------------|---|------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---|--|---|-----------------------|
|              |                                       |                          | <b>36,37 €</b>                          | <b>5,40 €</b>                      |                           | 19%                            |   |  | 19%   |                       |
| Hüffenhardt  | 486,2                                 | 3.333                    | 17.683 €                                | 17.985 €                           | 35.668 €                  | 42.445 €                       | 6.321 €                                 | 36.124 €                                 | 25.582 €  | 41%                   |

Bei der Holzvermarktung ist die Wirtschaftlichkeit erheblich schwieriger zu prognostizieren. Denn der Preis bei der Holzvermarktung hängt vom Marktgeschehen ab. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es wirtschaftlicher ist, große Holzmengen gebündelt in den Markt zu bringen als eine kleinteilige Vermarktungsorganisation zu unterhalten. Die FVOB versteht sich insofern als schlanke Struktur, die dem Wohl ihrer Mitglieder verpflichtet ist.

Durch einen Beitritt zur FVOB entstehen einmalige Kosten zum Erwerb eines Genossenschaftsanteils entsprechend derer Satzung. Für je 100 ha Waldfläche sind 100 Euro, höchstens jedoch 3.000 Euro pro Gemeinde zu zahlen. Für die Gemeinde Hüffenhardt läge der einmalige Beitrag somit bei rund 500 Euro. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die weiteren Konditionen der FVOB, soweit sie derzeit bekannt sind, wurden ebenfalls auf telefonische Anfrage mitgeteilt. Die Kosten für die Gemeinden werden bei ungefähr 2,50 Euro pro Festmeter liegen, derzeit gehen die Kalkulationen von einer Preisspanne 1,50 bis 2,50 Euro aus. Die konkreten Kosten sind auch abhängig von weiteren Faktoren wie zum Beispiel Anfahrbarkeit (Bereitstellung an Waldwegen). Frachtkosten für die Lieferung an den Abnehmer kämen hinzu.

#### c) Alternativen

Alternativ kann in beiden Bereichen (Betreuung und Vermarktung) die Beauftragung anderer Anbieter in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der Betreuung ist diese Alternative allerdings insofern nachteilig, als bestimmte (hoheitliche) Leistungen weiterhin von der unteren Forstbehörde erbracht und bezogen werden müssen. Die Einschaltung eines weiteren Anbieters führt also zu zusätzlichen Schnittstellen, was tendenziell nachteilig ist.

Hinsichtlich der Vermarktung kommt die Beauftragung der kommunalen Holzverkaufsstelle des Neckar-Odenwald-Kreises nicht mehr in Betracht. Der Landkreis hat signalisiert, dieses dem Kartellverfahren geschuldete Übergangsmodell zum Jahresende 2019 einzustellen. Hintergrund ist insbesondere, dass der Neckar-Odenwald-Kreis – anders als andere Landkreise – selbst nicht Waldeigentümer ist. Deshalb fehlt es ihm an der rechtlichen Kompetenz zur (weiteren) Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Die Beauftragung anderer Anbieter erscheint grundsätzlich denkbar, allerdings ist kein gegenüber der FVOB ähnlich sach- und ortsnaher Anbieter ersichtlich. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die FVOB

bereits verpflichtet hat, auch dem Kleinprivatwald ein Vermarktungsangebot zu machen. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob ein anderer Anbieter sich ebenfalls zu einer solchen Flächendeckung bereitfindet.

Schließlich ist der Zeithorizont zu berücksichtigen. Die neuen Forststrukturen müssen bis zum 1. Januar 2020 arbeitsfähig sein. Die Änderung in der Holzvermarktung soll bereits zur neuen Einschlagssaison 2019/2020 greifen. Es ist daher anzustreben, dass ein Beitritt zur FVOB bereits zum 1. Juli 2019 erfolgt.

d) Bewertung

Unter Berücksichtigung aller Umstände schlägt die Verwaltung vor, das Interesse an einer weiteren Betreuung durch die untere Forstbehörde zu bekunden und einen Beitritt zur FVOB vorzubereiten.

Auf die Frage aus dem Gremium erwidert Bürgermeister Neff, dass ein Austritt aus der genossenschaftlich organisierten FVOB zu einem späteren Zeitpunkt möglich sei.

Drittanbieter für den Holzverkauf wären sicher vorhanden, allerdings nicht ortsnah. Bei der Beförderung sei ein Drittanbieter auszuschließen.

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Landratsamt verbindliches Interesse an einer weiteren Betreuung durch die untere Forstbehörde zu bekunden und einen Vertrag zur Anpassung der bestehenden Rechtsbeziehung abzuschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt zur FVOB vorzubereiten.

- einstimmig -

**Zu Punkt 10:**

Bauamtsleiterin Karin Ernst stellt das Baugesuch anhand von Lageplan, Geländeschnitten und Fotos vor. Das Bauvorhaben wurde bereits ausgeführt. Entgegen der ursprünglichen Genehmigung ist die Aufschüttung steiler. Dazu ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich, da die Aufschüttung die zulässige Höhe nach Nr. 2.1. der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Schlanghecke“ überschreitet. Aus der Nachbaranhörung war zu entnehmen, dass einige Angrenzer negative Auswirkungen auf ihre Grundstücke durch Abschwemmungen und abfließendes Oberflächenwasser befürchten. Dazu und zur baurechtlichen Zulässigkeit kann keine Aussage getroffen werden. Ein Standsicherheitsgutachten wurde vom Bauherrn erstellt und dem Bauantrag beigelegt. Eine künftige Bepflanzung ist vorgesehen.

Im Gemeinderat werden die Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geteilt. Bürgermeister Neff schlägt vor, die Zustimmung des Gemeinderats von der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens abhängig zu machen und die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nur unter der Voraussetzung zu erteilen, dass diese vorab geprüft wurde bzw. das Einvernehmen von der Baurechtsbehörde ersetzen zu lassen. Mit dieser Handhabung ist der Gemeinderat ohne Gegenstimme einverstanden

**Zu Punkt 11:**

Bürgermeister Neff informiert über eine vom Abwasserzweckverband Schwarzbachtal im Auftrag der Gemeinde Hüffenhardt durchgeführte Umfrage zum Direkteinleiterkataster. Hier geht es um ein Verzeichnis

der Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die Abwasseranlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist. Erhebungsbögen wurden an alle Hüffenhardter Betriebe versandt.

Bürgermeister Neff gibt bekannt, dass die Scheune Staugasse 24 nach Ostern abgebrochen wird.

Auf folgende Veranstaltungen wird hingewiesen:

- Samstag, 27.04.2019 Bikerparty an der Wagenseehütte
- Sonntag, 05.05.2019 Matinee Gesangverein Edelweiß e.V.  
Die Einladung erging an Bürgermeister, Gemeinderat und Ortschaftsrat.

Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge für Gemeinderat und Ortschaftsrat erfolgte in dieser Woche im Amtsblatt.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach der Baumaßnahme Krähenbad. Ortsbaumeister Hahn gibt zur Auskunft, dass eine neue Stromversorgungsleitung zum Wasserturm und in den Ort installiert wird.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Abschluss der Baumaßnahmen in der Semmelweisstraße. Bürgermeister Neff erwidert, dass die Baufirma mehrfach, zuletzt wöchentlich, aufgefordert wurde, die Abschlussarbeiten zu tätigen. Die Einflussmöglichkeiten der Kommune sind nur eingeschränkt vorhanden, da Auftraggeber nicht die Gemeinde ist, sondern die EnBW und die Stadtwerke Mosbach. Ortsbaumeister Hahn ergänzt, dass er in der nächsten Woche eine verbindliche Terminzusage bekommen wird.